

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 33 (1941)
Heft: 5

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

grosser Wahrscheinlichkeit durch die Erfüllung des Arbeitsdienstes verursacht oder verschlimmert worden ist. — Stirbt ein solcher Arbeitsloser an den Folgen eines im vorstehenden Sinne umschriebenen Leidens, so haben dessen Hinterlassene (Witwe, Kinder, Eltern, Grosseltern und Geschwister) gegenüber dem Bund Anrecht auf eine jährliche Hinterlassenenrente. Sowohl die Invaliden- als auch die Hinterlassenenrente werden nach den Grundsätzen, die in der obligatorischen Unfallversicherung massgebend sind, festgesetzt.

21. Dezember 1940. Das EVD verfügt ab 23. Dezember eine Bezugssperre und Bestandesaufnahme für Gummireifen und Luftschläuche.

28. Dezember 1940. Durch BRB über die Abänderung der Lohnersatzordnung wird die frühere Regelung in der Weise verbessert, dass der Anspruch auf Lohnausfallentschädigung schon bei mindestens 3 Tagen (vorher 14 Tagen) Aktivdienst im Kalendermonat beginnt. Die Bestimmung, wonach Kinderzulagen für Kinder mit Eigenverdienst zwischen dem 15. und 18. Altersjahr überhaupt nicht gewährt wurden, wird so abgeändert, dass Kinderzulagen für diese Kinder jetzt zugestanden werden, jedoch nach Massgabe des Eigenverdienstes zu kürzen sind.

28. Dezember 1940. Durch BRB über die Abänderung der Verdienstersatzordnung wird bestimmt, dass auch selbständigerwerbende Landwirte und Gewerbetreibende schon nach mindestens 3 Tagen (vorher 14 Tagen) Aktivdienst im Kalendermonat Anspruch auf eine Verdienstausfallentschädigung haben. Die Kinderzulagen werden in Zukunft statt bis zum 15. bis zum 18. Altersjahr gewährt; sie sind bei verdienenden Kindern zwischen dem 15. und 18. Altersjahr nach Massgabe des Eigenverdienstes zu kürzen.

30. Dezember 1940. Eine Verfügung des EVD bringt eine Abänderung der verbindlichen Weisungen vom 27. Januar 1940 zur Lohnersatzordnung und eine Abänderung der Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1940 zur Verdienstersatzordnung.

Buchbesprechungen.

Dr. rer. pol. H. R. Meyer. Das Problem Schiene/Strasse. Schweizerische Beiträge zur Verkehrswissenschaft. Verlag Stämpfli & Cie., Bern. 1940. 116 S.

Auch wenn sich viele triftige Gründe und Zahlen dafür anführen lassen, dass die Schiene nicht so unwirtschaftlich und die Strasse nicht so wirtschaftlich arbeitet, wie dies manchmal angenommen wird, so ist es dem Verfasser nicht darum zu tun, einseitig die Schiene gegen die Strasse auszuspielen. Ihm scheint mit Recht massgebend, dass im einen wie im andern Falle nicht rein privatwirtschaftliche Faktoren, sondern allgemein volkswirtschaftliche, bevölkerungspolitische, soziale, militärische und kulturelle Notwendigkeiten entscheiden. Der Verkehr muss Dienst an der Allgemeinheit sein! Wer Argumente sucht, um auf irgend einem Gebiet der Produktion oder der Verteilung (Migros!) die Notwendigkeiten und Voraussetzungen des Dienstes an der Allgemeinheit zu unterstreichen, kann mit Nutzen diese Broschüre lesen.

Der Verfasser befürchtet einleitend, dass die Broschüre, die auf Friedensverhältnisse zugeschnitten ist, während des Krieges nicht so aktuell sein könnte. Im Gegenteil! Wo ständen wir heute, wenn die Streitfrage bereits zugunsten des Benzins entschieden wäre?! Schon im Hinblick auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit in der Beschaffung des Betriebsstoffes (Elektrizität, Benzin) wird der Schiene in der Schweiz allzeit ein hervorragender Platz eingeräumt bleiben müssen.

E. F. R.